

Beilage des NSG.-Wien

Nachrichten aus
der Verwaltung
der
Stadt Wien

Derantwortlich für den Gesamtinhalt:
Gaupresseamtsleiter
Ernst Handschmann

Derantwortl. Schriftleiter:
Hans Mücke / Wien, 1.,
Rathaus / fernr. R 28.500
Klappen 069, 548, 002

Rathaus Korrespondenz

HERAUSGEG. VOM GAUPRESSEAMT IN VERBINDG. MIT DEM HAUPTVERWALTUNGS- U. ORGANISATIONSAMT D. STADT WIEN.

Wien, 23. Oktober 1939.

Reichsseifenkarte in Kraft

Auf der Reichsseifenkarte, die nunmehr auch in Wien verteilt wurde und die bis zum 30. September 1940 gelten wird, ist die Eintragung eines Wohnungswechsels nicht erforderlich. Es genügt der Stempel der Ausgabestelle, auf dem der Ausgabeort vermerkt ist. Die auf den Reichsseifenkarten vorhandenen Abschnitte B gelten vom 22. Oktober bis 30. November 1939, die Abschnitte C bis 31. Dezember, die Abschnitte D bis 31. Jänner 1940 usw. Gegen die B-Abschnitte können bezogen werden: 1 Stück Einheitsseife B = 75 Gramm Fein- (Toiletteseife) oder 125 Gramm Kern- (Haushaltseife); Seifenpulver B = 250 Gramm Seifenpulver (Persil, Radion, Frauenlob o.ä.) oder 200 Gramm Schmierseife oder 125 Gramm Kernseife oder ein Normalpaket Waschmittel wie Fewa, Fex, Nitor. Männer über 17 Jahre erhalten die Reichsseifenkarte mit dem Teilabschnitt "1 St. Rasierseife 1^{er}", der bis 31. Jänner 1940 zum Bezug von einem Normalstück Rasierseife oder 1 grösseren Tube oder 2 kleineren Tuben Rasier-Creme berechtigt. Die im Dezember auf die Abschnitte C entfallenden Bezugsmengen werden zeitgerecht gesondert verlautbart.

Hat jemand aber bisher bereits einen Sonderbezugschein für Rasierseife angefordert und erhalten, so muss er den Abschnitt "Rasierseife 1^{er}" abtrennen und mit seinem Namen und seiner Anschrift versehen, bis 4. November seiner Kartenstelle abgeben. Sonderbezugscheine für Seife und Waschmittel werden in Zukunft ausschliesslich von der Ausgabestelle, Wien 1, Ebendorferstrasse 1, Halbstock, ausgegeben.

oooOooo

Einheitliche Marktordnung in Gross-Wien

Die seit vielen Jahren in Wien geltende und organisch aus den Marktbedürfnissen des Wiener Raumes gewachsene Allgemeine Marktordnung für Wien und der Wiener Marktgebührentarif werden nunmehr durch eine Verfügung des Reichskommissars und Gauleiters Bürckel auch in den im Vorjahr zu Wien eingemeindeten Gebietsteilen eingeführt. Diese einem allgemeinen Wunsche entsprechende Rechtsvereinheitlichung setzt nicht nur die alten und bedeutenden Erfahrungen des Wiener Marktwesens in den ländlichen Wiener Bezirksteilen ein, sondern bringt neben den verwaltungsmässigen Erleichterungen auch manche Begünstigung für die Marktgewerbetreibenden, da die Wiener Marktgebühren vielfach niedriger sind als die bisher in den Landbezirken geltenden.

Die Vereinheitlichung des Wiener Marktwesens tritt bereits am 1. November 1939 in Kraft. Lediglich für die Dauer des Marktverkehrs in den eingemeindeten Gebietsteilen gelten die derzeitigen ortsüblichen Marktverkehrszeiten weiter. Alle sonstigen für die Marktbenützung geltenden Bestimmungen z.B. die über die Standorte, über die Entrichtung der Marktgebühren, über den Wirkungskreis der Marktkommissäre und so weiter, richten sich ab 1. November schon nach der neuen Verfügung des Reichskommissars. Die schon bisher ausgeübte Tätigkeit der städtischen Marktkommissäre in diesen Gebieten erfährt dadurch ihre gesetzliche Bestätigung.

oooOooo